

# Das BKiSchG: Das Jugendamt vor komplexen Kooperationsaufgaben

**Zwei-Jahres-Tagung**  
**Deutsches Institut für Jugendhilfe**  
**und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

Dr. Thomas Meysen  
**Berlin, 24. Oktober 2012**

# Programm **Kooperation**



# Programm **Kooperation**



# Programm **Kooperation**



# Programm **Kooperation**



# Programm **Kooperation**

**DIJuF**  
FORUM FÜR FACHFRAGEN



# Kooperation als Angebotskoordination

## ➤ Kooperation über Angebote/Leistungen

Jugendamt hat Auftrag, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im System Frühe Hilfen federführend zur organisieren

(§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1 KKG)

# Kooperation als Angebotskoordination

## bekannte Angebote und nur wenig Neues

- Beratung für Schwangere und Förderung der Feinfühligkeit (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Willkommenspakete oder -besuche (§ 2 KKG)
- Familienhebammen (§ 3 Abs. 4 KKG)

dazu

- Hilfen zur Erziehung
- Kindertagesbetreuung
- gesundheitliche Aufklärung, Vorsorge und Behandlung
- Frühförderung
- + weitere Regelleistungen



# Kooperation als Angebotskoordination

Beobachten Sie noch oder  
koordinieren Sie schon?



# fallübergreifende Netzwerk-Kooperation

## Frühe Hilfen & Kinderschutz

### verbindliche Netzwerke im Kinderschutz

#### Ziele (§ 3 Abs. 1 KKG)

- Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Kinderschutz
- Information über jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum
- Strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen

# fallübergreifende Netzwerk-Kooperation

## Frühe Hilfen & Kinderschutz

Jugendamt	Gesundheitsamt	Sozialamt
Einrichtungen & Dienste SGB VIII	Krankenhäuser	Einrichtungen & Dienste SGB XII
Familiengerichte	sozialpädiatrische Zentren	gemeinsame Servicestellen
Familienbildungsstätten	Heilberufe	Frühförderstellen
Schwangerschaftsberatungsstellen	Polizei- und Ordnungsbehörden	frauenparteiliche Einrichtungen & Dienste
Schulen	Beratungsstellen für soziale Problemlagen	Agenturen für Arbeit
	Müttergenesung	

# Kooperation im Einzelfall

## Der Ex-Bayerische Weg

### ■ Meldepflicht: Art. 14 Abs. 6 GDVG



- **„Bundesrecht bricht Landesrecht.“  
(Art. 31 GG)**

- Ärzt/inn/e/n, Hebammen  
„sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.“

# Kooperation im Einzelfall

## Blick ins Ausland:

## Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

### Estland

- Meldepflicht für alle Bürger und Professionelle
  - an Kinderschutzbehörde
  - an Strafverfolgungsbehörde
- Strafbarkeit der Nichtmeldung
- Forschung: knapp unter 30% wahrgenommener Gefährdung wird mitgeteilt



# Kooperation im Einzelfall

## Informationsweitergabe

### bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

## Realising Rights?

DIJuF/Uni Osnabrück

### Schweden

- Meldepflicht für alle Professionellen
  - an Kinderschutzbehörde
- Anspruch auf anonyme Fachberatung durch Kinderschutzfachkraft
- Forschung: etwas über 50% wahrgenommener Gefährdung wird mitgeteilt



# Kooperation im Einzelfall

## Informationsweitergabe

### bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Forschung Evaluation LKindSchG  
Uniklinik Ulm/DIJuF

Interdisziplinäres Fachteam  
Geburtsklinik – Jugendamt



# Kooperation im Einzelfall

## Informationsweitergabe

### bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

**Forschung Guter Start ins Kinderleben**  
Uniklinik Ulm/DIJuF

**One Face to the Customer**





# Kooperation im Einzelfall

## Informationsweitergabe

### bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

## Realising Rights?

DIJuF/Uni Osnabrück

**Nicht Meldepflicht, sondern Qualität der Kooperation und der Vertrauensbeziehungen in der Kooperation maßgeblich**

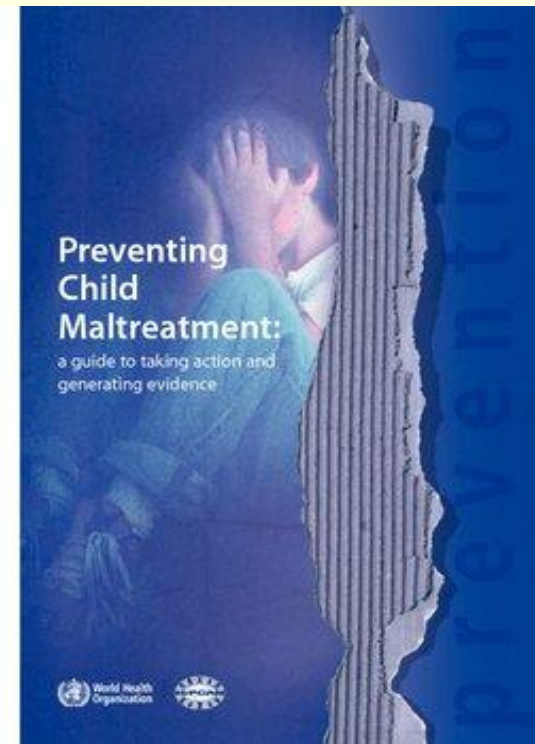


# Kooperation im Einzelfall

## Informationsweitergabe

### bei Kindeswohlgefährdung

„Effektive Kinderschutzsysteme brauchen Beratungsmöglichkeiten, die Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen einen vertraulichen, niedrighschwelligen Zugang zu Hilfe ermöglichen, ohne dass sie eine Meldung an das Jugendamt befürchten müssen und bei dem die Befürchtungen sie nicht davon abhalten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.“ (WHO & ISPCAN 2006)



# Kooperation im Einzelfall ... und die Kooperation mit den Beteiligten aus den Familien?!

## Anvertrauen braucht Vertrauen

„Wenn Eltern oder Kinder und Jugendliche selbst Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, dann geben sie Persönliches preis, das sie oft nicht einmal im Kreis der engsten Familienangehörigen besprechen würden. Sie schildern in der Beratung ihre Not und Verzweiflung, weil sie in ihrer Lebenssituation nicht mehr weiter wissen. Dabei müssen sie sich zuweilen auch Handlungen eingestehen, die sie vor sich selbst nicht rechtfertigen können oder für die sie sich schämen. Das Ziel einer Hilfe kann in solchen Konfliktlagen umso besser erreicht werden, je offener der Ratsuchende seine Probleme benennt.“ (bke 2012)



# Kooperation im Einzelfall

## ■ Schutzauftrag und Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

(§ 4 KKG)

### Zielgruppe

- Ärzt/inn/e/n, Hebammen, andere Heilberufe
- Berufspsycholog/inn/en
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung
- Suchberatung
- Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Sozialarbeiter/innen
- Schulen

# Kooperation im Einzelfall

## ■ **Pflichtaufgaben bei vermuteter Kindeswohlgefährdung**

(§ 4 Abs. 1 KKG)

### **Schutzauftrag: Transparenz und Hilfeauftrag**

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Verständigung über Gefährdungsbegriff
- Situation mit Kind, Eltern erörtern
- auf Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen hinwirken
  - **Datenerhebung:** ggf. Einverständnis zur Erweiterung des Hilfeauftrags erfragen/einholen
- Ausnahme: wirksame Schutz dadurch in Frage gestellt (zB sex. Missbrauch)

# Kooperation im Einzelfall

- **Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung**  
(§ 4 Abs. 3 KKG)

## **Transparenz und Hilfeauftrag**

- **Befugnis** zur Weitergabe ans Jugendamt, wenn trotzdem erforderlich
- „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.“ – Betroffenen sind vorab auf Mitteilung ans Jugendamt hinzuweisen
  - Ausnahme: wirksame Schutz in Frage gestellt (zB sex. Missbrauch)